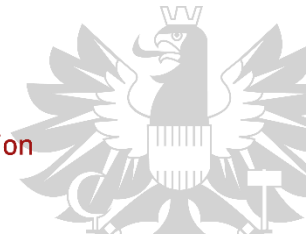


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung: Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Frist

Der vorliegende Entwurf wurde am Montag, den 22. Juni 2020 um 16.17 Uhr per Mail als Einladung zur Begutachtung übermittelt und um Stellungnahme hierzu bis einschließlich 26. Juni ersucht. Die Begutachtungsfrist endet am 26. Juni 2020 um 12 Uhr. Damit beschränkt sich die Möglichkeit zur Stellungnahme auf 4,5 Arbeitstage.

Das widerspricht dem Anspruch, wonach Begutachtungen von Gesetzesentwürfen „für die politische Willensbildung eine sehr bedeutende Rolle“ haben.⁴

Ebenso widerspricht eine derart kurze Frist den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, wonach regelmäßig in Abhängigkeit des Inhalts und der Art der Beteiligung eine Frist von 6 bis 12 Wochen angemessen⁵ sind.

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl. I Nr. 59/2018.

⁴ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (11. Auflage), RZ 440.

⁵ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, vom Ministerrat beschlossen am 2.7.2008, S. 12, https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/verwaltungsinnovation/oeffentlichkeitsbeteiligung/Standards_der_Oeffentlichkeitsbeteiligung_2008_1.pdf?7aczgh, aufgerufen am 23.06.2020.

Nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv mit ein zu beziehen. Dieses Partizipationskriterium der UN-BRK ist hier ebenfalls verletzt.

Abschließende Bemerkungen

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass auf Grund der extrem kurzen Frist nicht die Möglichkeit bestand, das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 trotz der sehr begrüßenswerten Regelungen auf eventuelle mittelbare Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen.

Der Monitoringausschuss äußert seine Sorge, dass die wiederholt kurzen Fristsetzungen zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen die Partizipation im Sinne der UN-BRK aushöhlen wird und verweist mit Nachdruck auf die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK.